

Im Laufe Ihres Studiums müssen Sie zahlreiche Leistungen erbringen und Prüfungen absolvieren. Wenn Sie auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, in der durch die Prüfungsordnung vorgesehenen Art Ihr Studium zu gestalten und Ihr ganzes Wissen und Können zu zeigen, kann Ihnen durch Nachteilsausgleiche ermöglicht werden, das in äquivalenter und für Sie passenden Weise zu tun. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

## WAS IST EIN NACHTEILSAUSGLEICH?

Als Nachteilsausgleich bezeichnet man Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die Schwierigkeiten des Prüflings, seine vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung einheitlicher Prüfungsbedingungen zu zeigen, Rechnung getragen wird. Ziel ist damit die Kompensation von individuellen und situationsbezogenen Benachteiligungen in der Prüfung, die durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung verursacht werden.

## WELCHE RECHTSGRUNDLAGEN GIBT ES?

Der Anspruch des Prüflings auf Herstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen folgt aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes). Weiterhin ist er in Art. 3 Abs. 3 S. 2 des Grundgesetzes verankert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Nach § 2 Abs. 3 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG konkretisiert diese objektiv-rechtliche Verpflichtung dahingehend, dass die Prüfungsordnungen der Hochschulen nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, enthalten müssen.

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen ist diesem Regelungsauftrag mit der folgenden Bestimmung nachgekommen, die sich wortgleich in den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge findet:

*„Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.“*

Diese Regelung findet auf Prüfungen im Studiengang Konzertexamen sinngemäß Anwendung.

Nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bst. b LHG dürfen die Hochschulen zur Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen die dafür erforderlichen Gesundheitsdaten verarbeiten. Zudem folgt aus § 10 Abs. 1 der Datenschutzsatzung der Hochschule die Pflicht der Studierenden, die antragsbegründenden Umstände darzulegen sowie die geforderten Nachweise zu erbringen. Im Übrigen gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

## **WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN?**

Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie es Ihnen wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht möglich ist, bestimmte Studienleistungen ganz oder teilweise in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Form abzulegen.

Eine Behinderung liegt – in Anlehnung an die sozialrechtliche Legaldefinition in § 2 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs – vor, wenn eine Person in Folge eines regelwidrigen körperlichen, seelischen oder geistigen Zustands in der Fähigkeit zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Chronische Erkrankungen zeichnen sich durch ihre Dauerhaftigkeit oder einen episodischen Verlauf aus; häufig führen sie auch zu einer Behinderung im Sinne der oben genannten Definition.

## **WELCHE ARTEN VON NACHTEILSAUSGLEICHEN SIND ZU UNTERSCHIEDEN?**

Nachteilsausgleiche können in Abhängigkeit von der jeweiligen Beeinträchtigung einmalig oder dauerhaft gewährt werden. Beispiele für Nachteilsausgleich bei Prüfungen sind:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren und Hausarbeiten
- Erholungspausen bei Prüfungen
- eigener Bearbeitungsraum bei Prüfungen
- Aufteilung von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- Personelle oder technische Unterstützung bei Prüfungen
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere (z. B. mündlich statt schriftlich, Einzel- statt Gruppenprüfung, Hausarbeit statt Vortrag)

## **WELICHE GRENZEN SIND BEI NACHTEILSAUSGLEICHEN ZU BEACHTEN?**

Ein Nachteilsausgleich kommt nicht bei Leiden in Frage, welche die Fähigkeit des Prüflings zur Erbringung von Leistungen beeinträchtigen, deren Vorhandensein durch die Prüfung gerade festgestellt werden soll.

Ein Nachteilsausgleich ist nur zu gewähren, wenn die *Darstellungsfähigkeit* des Prüflings eingeschränkt ist und er deshalb sein (vorhandenes) Leistungsvermögen nicht zeigen kann. Wenn z. B. die Schreibgeschwindigkeit durch eine körperliche Beeinträchtigung reduziert ist, wird i. d. R. ein Nachteilsausgleich in Form einer angemessenen Schreibzeitverlängerung zu gewähren sein.

Dieser Grundsatz gilt jedoch dann nicht, wenn die Darstellung der Leistung gerade Gegenstand der Prüfung ist (z. B. Schreibgeschwindigkeit einer Sekretärin). Eine weitere Ausnahme sind Fälle eines sog. Dauerleidens. Hierunter versteht man, dass die *Fähigkeit zur Darstellung* der in der Prüfung abgefragten Kompetenzen und die prüfungsrelevante *Leistungsfähigkeit* gleichzeitig für eine gewisse Dauer – gegebenenfalls für immer – beeinträchtigt sind. Denn dann besteht die Gefahr, dass der Prüfling diese Fähigkeiten auch im späteren Berufsleben nicht zeigen können.

Als weitere Grenze ist zu beachten, dass die Prüfungsanforderungen nicht an die *Leistungsfähigkeit* des Prüflings angepasst werden dürfen.

Daneben muss die Einräumung abweichender Prüfungsbedingungen auch die *Chancengleichheit* der anderen Prüfungsteilnehmer wahren. Eine Überkompensation ist damit ebenso ausgeschlossen wie eine Änderung der Prüfungsinhalte (z. B. Reduzierung des Prüfungsumfangs, Absenkung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen oder Modifikation der Leistungsbewertung).

Außerdem ist die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei nur kurzfristigen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands regelmäßig ausgeschlossen. In diesem Fall kommt stattdessen ein Rücktritt von der Prüfung in Betracht.

## WIE BEANTRAGE ICH EINEN NACHTEILSAUSGLEICH?

Bitte setzen Sie sich vor Einreichung des Antrags mit dem Beauftragten der Hochschule für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Verbindung (Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokuments).

Der Antrag ist unter Verwendung des Formularvordrucks „Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleichen“ bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule zu stellen, abrufbar auf der Internetseite der Hochschule unter *Infothek* → *Downloads* → *Für alle Studierenden* → *Antrag auf Nachteilsausgleich*.

## WIE KANN ICH MEINE BEEINTRÄCHTIGUNG NACHWEISEN?

Der Nachweis von Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Bescheinigung (Attest) einer sachverständigen Person, wie beispielsweise eines Arztes oder Psychotherapeuten.

In **formaler Hinsicht** muss das Attest folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Attest muss von einer medizinischen Fachperson (Arzt, Psychotherapeut etc.) auf dem Briefbogen der Praxis, Klinik usw. ausgestellt werden.
- Stempel und Unterschrift der sachverständigen Person müssen gut sichtbar und lesbar sein.
- Das Ausstellungsdatum muss aktuell sein. Bei älteren Attesten ist eine zusätzliche Begründung erforderlich, warum es noch zur Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs herangezogen werden soll.
- Entlassberichte von Kliniken oder Reha-Einrichtungen können als Grundlage für die Ausstellung eines Attestes herangezogen werden, um die Funktionseinschränkungen zu benennen und erforderliche Anpassungsleistungen abzuleiten bzw. entsprechend zu attestieren.

In **inhaltlicher Hinsicht** ist folgendes zu beachten:

- Ziel ist, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sich ein konkretes Bild davon machen kann, in welchen Bereichen Einschränkungen vorliegen und wie diese sich auf die beabsichtigte Prüfung auswirken.
- Wichtig ist daher, dass die Symptome konkret benannt werden, die zu einer Einschränkung der Prüfungsfähigkeit führen. Die Angabe von medizinischen Diagnosen ist nicht erforderlich.
- Das Attest muss Angaben zu studienrelevanten Funktionseinschränkungen auf physischer, psychischer, kognitiver und/oder sozialer Ebene enthalten.
- Es sollte möglichst konkrete Angaben zu den Einschränkungen enthalten, z.B. „*Die Schreibgeschwindigkeit ist um die Hälfte verlangsamt. Aus diesem Grund benötigt der Patient eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Studien- und Prüfungsleistungen um 50 Prozent.*“
- Die voraussichtliche Dauer der Einschränkung sollte angegeben werden (dauerhaft, vorübergehend, zeitlich terminiert/seit...).

## WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ANTRAG?

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs zuständig. Liegt ein ausgleichsbedürftiger Nachteil vor, ist die Hochschule zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet.

Die Frage, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt, beantwortet die Prüfungsbehörde in eigener Verantwortung. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der gewährten Ausgleichsmaßnahme(n) ist die Hochschule nicht an die (rechtlichen) Wertungen medizinischer Sachverständiger wie etwa eines Arztes gebunden. Allerdings kommt ärztlichen Attesten bei der Feststellung und dem Nachweis der (tatsächlichen) Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich ein besonderes Gewicht zu.

### **WIE KANN ICH GEGEN EINE ABLEHNENDE ENTSCHEIDUNG VORGEHEN?**

Entspricht die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht Ihrem Antrag, können Sie sich mit dem Beauftragten der Hochschule für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung in Verbindung setzen.

Gegen ablehnende Bescheide ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Widerspruch bei der Hochschule statthaft. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich, aber zu empfehlen.

### **HABEN SIE NOCH FRAGEN?**

Gerne können Sie sich an den Beauftragten der Hochschule für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung wenden:

Stefan Johannes Bleicher

Professor für Orgelspiel

E-Mail: [s.bleicher@doz.hfm-trossingen.de](mailto:s.bleicher@doz.hfm-trossingen.de)